



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

E-Mail: abteilung.54@lebensministerium.at

ZAHL

2001-BG-321/18-2004

DATUM

26.8.2004

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2982

Herr Ing. Mag. Stegmayer

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: ZI UW.1.3.2/0114-V/4/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z 2:

Zur Verlängerung der Entscheidungsfrist für die Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen auf fünf Monate wird kein Einwand erhoben.

Betreffend die Mindestanforderungen an den Genehmigungsantrag ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführungsverordnungen gemäß den §§ 7 und 8 bis dato noch nicht erlassen sind und daher für die Antragsteller keine Möglichkeit besteht, die nach § 5 Abs 1 Z 4 erforderlichen Antragsunterlagen vorzulegen. Insofern ist es unverständlich, das Weiterbetriebsrecht gemäß § 5 Abs 5 zweiter Satz von bestehenden Anlagen, die bis zum 31. Juli 2004 einen Antrag zu stellen hatten, - wie in den Erläuterungen ausgeführt - vom Vorliegen eines vollständigen Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs 1 abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass diese Interpretation im Gesetz keine Grundlage hat, wäre im Gegenteil zu erläutern, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine vollständige Einreichung vorliegen muss.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Zu Z 5:

Die Neuerlassung eines ganzen Absatzes mit 17 Zeilen, in dem aber nur ein Satz (der vierte) durch Entfall einer Wortfolge geändert wird, ist zu hohem Maß benutzerunfreundlich. Es wäre zweckmäßig, nur den Entfall der betreffenden Wortfolge anzuordnen.

Zu Z 6:

Die Festlegung einer einheitlichen Behördenzuständigkeit für Genehmigungen gemäß den §§ 4 und 6 bei Anlagen, die mehreren Genehmigungsregimen unterliegen, ist sinnvoll. Sie soll auch für die Fälle des § 26 Z 1 gelten. Gerade die Frage der „wesentlichsten Genehmigung“ nach der Z 1 (zB ob bei einer nichtgewerblichen Anlage die baurechtliche, elektrizitätsrechtliche oder die wasserrechtliche Genehmigung die „wesentlichste“ Genehmigung ist) führt in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:



Dr. Herbert Prucher
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
16. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 20502-410/6-2004
17. E-Mail an: Abteilung 16 zu do ZI 21601-1046/29-2004

zur gefl Kenntnis.